

Anordnung über das Forschungsstudium

vom 1. Juni 1970

Auf der Grundlage des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I S. 83) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben und Ziel

(1) Die Hauptaufgabe des Forschungsstudiums ist, wissenschaftlich hochqualifizierte sozialistische Kader auszubilden und zu erziehen, die durch ihre parteiliche und bewußte schöpferische Arbeit für die umfassende Stärkung des Sozialismus wirken. Das Forschungsstudium ist die grundlegende Ausbildungsform für die Heranbildung des promovierten wissenschaftlichen Nachwuchses für Wissenschaft und Praxis, insbesondere für die Hochschulen, wissenschaftlichen Akademien und die sozialistischen Großforschungszentren. Im Forschungsstudium sind durch zielstrebige Auswahl und frühzeitige Förderung die gesellschaftlich und fachlich besonders befähigten Studenten nach Abschluß der Hauptprüfung zu qualifizieren.

(2) Durch das aktive Mitwirken der Forschungsstudenten in der kollektiven Forschungsarbeit unter Leitung erfahrener Wissenschaftler ist ihr Streben nach Pionier- und Spitzenleistungen zu entwickeln. Im Prozeß des Forschens und Lernens und der aktiven politischen Arbeit sind bei ihnen solche politischen und

moralischen Eigenschaften zu entwickeln, die sie befähigen, den ständig steigenden Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft und Wissenschaft zu entsprechen und den Marxismus-Leninismus anzuwenden.

(3) Die Verantwortung für die Auswahl und die Ausbildung der Forschungsstudenten haben die Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt). Sie haben über das Forschungsstudium einem hohen Anteil von Arbeiter- und Bauernkindern sowie einem der gesellschaftlichen Rolle der Frau in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechenden hohen Anteil der studierenden Frauen eine hochqualifizierte wissenschaftliche Ausbildung zu sichern.

(4) Das Forschungsstudium schließt mit dem Erwerb des akademischen Grades „Doktor eines Wissenschaftszweiges“ ab.

§ 2

Die Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in das Forschungsstudium sind:

- a) die erfolgreich abgelegte Hauptprüfung
- b) vorbildliche Studienleistungen im Fach Marxismus-Leninismus
- c) sehr gute bis gute Leistungen im Studium der Fachwissenschaft und Fähigkeiten zur selbständigen Aneignung der für Höchstleistungen in Forschung und Entwicklung notwendigen neuesten Erkenntnisse, Erfahrungen und wissenschaftlichen Arbeitsmethoden
- d) sehr gute bis gute Ergebnisse in der wissenschaftlichen Arbeit, im wissenschaftlich-produktiven Studium und reges Interesse zur Lehr- und Forschungstätigkeit
- e) Ideenreichtum und schöpferische Initiative zur Durchsetzung neuer Erkenntnisse im Studium
- f) Fähigkeiten in der wissenschaftsorganisatorischen Tätigkeit und bei der optimalen Gestaltung des Studien- und Arbeitsprozesses
- g) aktive gesellschaftliche Tätigkeit, Bereitschaft und Fähigkeit zur aktiven Mitarbeit bei der Lösung gesellschaftlicher Aufgaben
- h) schöpferische und parteiliche Haltung zu allen Fragen der Entwicklung des studentischen Lebens, des geistig-kulturellen Lebens und des Zusammenwirkens mit dem Lehrkörper und den Angehörigen der Hochschule; Initiative bei der Entwicklung eines schöpferischen Meinungsstreits über gesellschaftliche und fachliche Probleme, insbesondere innerhalb der Seminargruppe.

§ 3

Das Auswahlverfahren

(1) Verantwortlich für die Leitung des Auswahlverfahrens sind die Rektoren der Hochschulen. Sie geben den Direktoren der Sektionen bzw. anderen nachgeordneten Leitern der Hochschulen verbindliche Weisungen für die kaderpolitische Auswahl der Forschungsstudenten und bestimmen in Übereinstimmung mit den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes die Wissen-

schaftsgebiete, auf denen Forschungsstudenten ausgebildet werden. Die Rektoren kontrollieren die Realisierung der Maßnahmen für die Vorbereitung und Förderung für das Forschungsstudium geeigneter Studenten.

(2) Die Direktoren der Sektionen und ihnen gleichgestellte Leiter sind für die Auswahl der Forschungsstudenten entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung und der Weisung des Rektors verantwortlich. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Vorschlagsberechtigten gemäß Abs. 3 schlagen sie dem Rektor Kandidaten für das Forschungsstudium vor. Über die Kandidatenvorschläge kann in den FDJ-Gruppen beraten werden. Es ist zu sichern, daß Kandidaten für das Forschungsstudium für andere Hochschulen bzw. wissenschaftliche Institutionen vorgeschlagen werden.

(3) Für die Aufnahme in das Forschungsstudium können geeignete Kandidaten den Direktoren der Sektionen vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind:

- a) Gesellschaftliche und Wissenschaftliche Räte der Hochschulen sowie die Räte der Sektionen
- b) Hochschullehrer
- c) Direktoren der Direktionsbereiche
- d) Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen
- e) Leitungen gesellschaftlicher Organisationen der Hochschulen und Kooperationspartner der Hochschulen
- f) Großforschungszentren und andere wissenschaftliche Einrichtungen
- g) Direktoren von Kombinat und Betrieben.

(4) Die Vorschläge für das Forschungsstudium sind in der Regel aus dem Kreis der Studenten des 3. Studienjahres jeweils bis zum 31. Juli zu unterbreiten. Über die Aufnahme in das Forschungsstudium ist spätestens bis zum 30. November zu entscheiden.

§ 4

Die Aufnahme

(1) Die Aufnahme in das Forschungsstudium erfolgt durch den Rektor der Hochschule in Übereinstimmung mit den Leitungen der FDJ und der Gewerkschaft der Hochschule. Zwischen der Hochschule und dem Forschungsstudenten ist ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

(2) Die Forschungsstudenten werden auf der Grundlage der Vorschläge der Direktoren der Sektionen durch eine Kommission, der Wissenschaftler sowie Vertreter der FDJ und der Gewerkschaft angehören und die vom Rektor ernannt ist, ausgewählt. Sie empfiehlt dem Rektor die Kandidaten für die Aufnahme in das Forschungsstudium.

(3) Die Aufnahme von Forschungsstudenten hat entsprechend den bestätigten Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes zu erfolgen.

(4) In der Regel erfolgt die Aufnahme in das Forschungsstudium nach dreieinhalb Studienjahren bei vierjähriger Ausbildungszeit. In Studienrichtungen mit davon abweichender Ausbildungsdauer ist entsprechend zu verfahren. In begründeten Fällen kann die Aufnahme auch nach Abschluß des Diploms erfolgen. Entsprechende Entscheidungen trifft der Rektor.

(5) Ausländische Bürger werden in das Forschungsstudium auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen aufgenommen.

§ 5

Inhalt der Erziehung und Ausbildung

(1) Inhalt und Aufgaben von Erziehung und Ausbildung im Forschungsstudium haben den Anforderungen des akademischen Grades „Doktor eines Wissenschaftszweiges“ (vgl. Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges – Promotionsordnung A – [GBl. II S. 107]) zu entsprechen.

(2) In der Erziehung und Ausbildung der Forschungsstudenten ist die Persönlichkeitsentwicklung entsprechend dem Leitbild des sozialistischen Wissenschaftlers und Ingenieurs zu gestalten. Die Erziehung und Ausbildung des Forschungsstudenten erfolgt vor allem im Arbeitskollektiv. Durch die aktive Mitwirkung bei der Planung, Leitung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit muß der Forschungsstudent befähigt werden, im Kollektiv arbeiten, wissenschaftliche Kollektive anleiten sowie die sozialistische Wissenschaftsorganisation anwenden zu können.

(3) Der Forschungsstudent muß durch seine wissenschaftlichen Leistungen zur Entwicklung von Pionier- und Spitzenleistungen beitragen. Die Ausbildung im Fachgebiet hat entsprechend dem fortgeschrittensten Erkenntnisstand der Wissenschaft zu erfolgen. Im Ergebnis der Ausbildung ist eine wesentliche Erhöhung der Kenntnisse in den theoretischen Grundlagen des Wissenschaftsgebietes zu erreichen. Entsprechend den prognostischen Erfordernissen ist der Ausbildungsinhalt nach dem prozeßorientierten Denk-, Arbeits- und Ordnungsprinzip zu gestalten. Der Forschungsstudent hat sich grundlegende Kenntnisse der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft und der Wissenschaftsorganisation anzueignen sowie Erfahrungen und Fähigkeiten für ihre praktische Anwendung zu erwerben. Für Forschungsstudenten sind entsprechende Lehrveranstaltungen durchzuführen und vorhandene Weiterbildungsveranstaltungen zu nutzen.

(4) Die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung hat das Ziel, die im Grund- und Fachstudium auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus erworbenen Kenntnisse wesentlich zu vertiefen und zu erweitern sowie die Fähigkeit zu entwickeln, die Kenntnisse in der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Tätigkeit anzuwenden. Sie erfolgt gemäß der Anordnung Nr. 3 vom 1. Oktober 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges – Die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden – (GBl. II S. 537).

(5) Der Forschungsstudent hat seine Fremdsprachenkenntnisse in zwei Fremdsprachen zu vervollkommen. Er hat in einer Fremdsprache die Sprachkundigenprüfung III erfolgreich abzulegen.* Im Arbeitsplan sind die erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Es ist zu sichern, daß die Weiterbildung insbesondere in der russischen Sprache erfolgt. In der Regel erfolgt die Qualifizierung durch Intensiv-Lehrgänge in der Anfangsphase der Ausbildung.

* Vgl. Anweisung Nr. 7/67 des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen vom 1. August 1967 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 9/10/1967 vom 10. Oktober 1967 S. 7).

(6) Forschungsstudenten sollen in ihrem Fachgebiet 2 Wochenstunden Lehraufgaben durchführen. Eine höhere Belastung bedarf der Zustimmung des Rektors. Die Lehrtätigkeit ist entsprechend den Rechtsvorschriften der Anordnung vom 1. Dezember 1968 über die Honorierung von Lehrtätigkeit an den wissenschaftlichen Hochschulen – Honorarordnung – (GBl. II S. 1005) zu vergüten.

§ 6

Die wissenschaftliche Betreuung

(1) Der Leiter des Arbeitskollektivs, dem die Forschungsstudenten angehören, hat die Verantwortung für ihre Erziehung und Ausbildung. Er sichert ihre Einbeziehung in ein Forschungskollektiv und gewährleistet, daß die Forschungsstudenten ein der Zielstellung der Ausbildung entsprechendes Promotionsthema erhalten. Der Leiter hat die Forschungsstudenten bei der Aneignung des Gesamtüberblicks über das Wissenschaftsgebiet, seine Entwicklung sowie den Zusammenhang mit anderen Wissenschaftsgebieten, bei der Einarbeitung in das spezielle Arbeitsgebiet zu unterstützen und eine straffe Kontrolle über die Erfüllung des Arbeitsplanes zu sichern.

(2) Wenn es infolge spezifischer Bedingungen der wissenschaftlichen Arbeit erforderlich ist, kann neben dem Leiter des Arbeitskollektivs ein Wissenschaftler mit der wissenschaftlichen Betreuung beauftragt werden. Der Betreuer ist gegenüber dem Leiter des Arbeitskollektivs rechenschaftspflichtig.

(3) Die Aufgabe des wissenschaftlichen Betreuers kann Wissenschaftlern der Hochschulen, der wissenschaftlichen Akademien, der Großforschungszentren und anderer Einrichtungen der Praxis übertragen werden. Erfahrene Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen und von gesellschaftlichen Organisationen können die Betreuung von Forschungsstudenten übernehmen. Die Entscheidung darüber trifft der Rektor.

(4) Die erfolgreiche Ausbildung bzw. Betreuung von Forschungsstudenten durch die Betreuer kann gemäß § 8 der Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) vom 6. November 1968 (GBl. II S. 1013) anerkannt werden. Die Anzahl der Forschungsstudenten ist als Errechnungsfaktor des Fonds gemäß § 8 der vorgenannten Verordnung zu berücksichtigen.

(5) Wenn ein Betreuer beauftragt wird, der nicht Angehöriger der ausbildenden Hochschule ist, kann bei Abschluß der Ausbildung ein Honorar bis zu 600 M gezahlt werden. Entsprechende Mittel sind zu planen. Die Entscheidung über die Zahlung trifft der Rektor.

§ 7

Bedingungen des Forschungsstudiums

(1) Jeder Forschungsstudent hat einen Arbeitsplan auszuarbeiten, der vom Leiter des zuständigen Arbeitskollektivs zu bestätigen ist. Der Forschungsstudent ist verpflichtet, über die Ergebnisse der Erziehung und Ausbildung regelmäßig, insbesondere nach dem 1. und 2. Ausbildungsjahr, seinem Arbeitskollektiv Rechenschaft zu geben. Nach Abschluß eines Einsatzvertrages ist auch dem Leiter der künftigen Arbeitsstelle zu berichten.

(2) Der Forschungsstudent ist für die Dauer der Ausbildung Angehöriger der Hochschule, von der er aufgenommen wurde. Die Hochschule hat die Benutzung der

für die wissenschaftliche Arbeit, Ausbildung und Persönlichkeitsentwicklung erforderlichen wissenschaftlichen, technischen, kulturell-sozialen und anderen hochschuleigenen Einrichtungen zu gewährleisten. Der Forschungsstudent erhält jährlich einen Monat Ferien. Der Forschungsstudent unterliegt den Disziplinarbestimmungen für Studenten.

(3) Forschungsstudenten können unmittelbar in sozialistischen Großforschungszentren, wissenschaftlichen Akademien, Kombinat und Betrieben sowie anderen wissenschaftlichen Einrichtungen arbeiten. Dazu sind Vereinbarungen über die Bereitstellung entsprechender Arbeitsplätze zwischen den Rektoren der Hochschulen und den Leitern der genannten Einrichtungen abzuschließen. In diesen Vereinbarungen mit Einrichtungen, denen das Promotionsrecht A erteilt ist, ist festzulegen, wie der Abschluß des Forschungsstudiums erfolgt. Die Ausbildung von Forschungsstudenten im Auftrage und gezielt für Schwerpunkte der Praxis ist auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen vorrangig zu entwickeln.

(4) Der Forschungsstudent hat über alle vertraulichen Angelegenheiten, von denen er während der Ausbildung Kenntnis erhält, auch nach Abschluß des Forschungsstudiums, die Schweigepflicht zu wahren. Ihm sind die entsprechenden Rechtsvorschriften zu erläutern.

(5) Der Forschungsstudent kann die Eröffnung eines Diplomverfahrens auf der Grundlage der vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse beantragen.*

§ 8

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung eines Forschungsstudenten ist in maximal 3 Jahren abzuschließen. Bei vorzeitigem Abschluß kann eine Prämie gemäß § 10 Abs. 7 gewährt werden.

(2) Die Ausbildung eines Forschungsstudenten kann in begründeten Fällen um ein Jahr verlängert werden. Der Antrag ist vom Forschungsstudenten zu begründen.

(3) Bei Nichterfüllung der Anforderungen und aus disziplinarischen und anderen Gründen kann das Forschungsstudium vorzeitig abgebrochen werden. Entsprechend begründete Anträge können vom Leiter des Arbeitskollektivs, von Leitungen gesellschaftlicher Organisationen bzw. dem Forschungsstudenten gestellt werden.

(4) Verlängerung und vorzeitiger Abbruch bedürfen der Zustimmung des Rektors.

§ 9

Der Einsatz

(1) Bis zum Abschluß des ersten Ausbildungsjahres ist der künftige Einsatz des Forschungsstudenten festzulegen und ein entsprechender Einsatzvertrag zur Aufnahme eines Arbeitsrechtsverhältnisses abzuschließen. Es ist zu sichern, daß besonders für die Lösung strukturbestimmender Aufgaben in Wissenschaft und Technik und in Großforschungszentren Kollektive von Forschungsstudenten eine Tätigkeit aufnehmen. Mit Studenten, die für das Forschungsstudium ausgewählt sind,

können von den Einrichtungen, in denen die Studenten eingesetzt werden, Förderungsverträge abgeschlossen werden.

(2) Forschungsstudenten mit Einsatzvertrag sind von den Kombinat, Betrieben u. a. in die soziale und kulturelle Betreuung einzubeziehen. Im Falle der Delegation ist die Zeit des Forschungsstudiums auf die Dienst-, Berufs- oder Tätigkeitsjahre sowie auf die Dauer der Zugehörigkeit zur delegierenden Einrichtung anzurechnen, wenn der Forschungsstudent nach Abschluß des Forschungsstudiums dort seine Tätigkeit aufnimmt.

(3) Der Forschungsstudent kann nach Abschluß eines Einsatzvertrages bei dem Vertragspartner, bzw. mit dessen Unterstützung bei den zuständigen örtlichen Organen, einen Antrag auf Wohnungszuweisung stellen.

§ 10

Finanzielle Regelungen

(1) Forschungsstudenten erhalten ein Grundstipendium von monatlich

- 300 M im ersten Ausbildungsjahr
- 350 M im zweiten Ausbildungsjahr
- 400 M im dritten Ausbildungsjahr.

(2) Sonderstipendiaten, deren Sonderstipendium höher bzw. niedriger als das Forschungsstipendium ist, erhalten das für sie günstigere Stipendium.

(3) Forschungsstudenten erhalten kein Stipendium, wenn ihr ständiges Einkommen aus nicht eigener Arbeit (dazu zählen auch Renten ausschließlich VdN-Renten und Pflegegeld) höher als das zu gewährende Stipendium ist. Sie erhalten die Differenz zwischen dem zu gewährenden Stipendium und dem Einkommen, wenn das eigene Einkommen unter dem zu gewährenden Stipendium liegt.

(4) Forschungsstudenten erhalten Zuschläge gemäß §§ 9, 11 und 12 der Anordnung vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBl. II S. 527).

(5) An 30 % der Forschungsstudenten kann ab erstem Ausbildungsjahr bei entsprechenden wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Leistungen ein Leistungsstipendium in folgender Höhe gewährt werden:

- a) an 10 % der Forschungsstudenten in Höhe bis zu 150 M
- b) an 20 % der Forschungsstudenten in Höhe bis zu 75 M.

Die Vergabe des Leistungsstipendiums erfolgt jährlich neu zum 1. September. Vorschläge dafür unterbreiten die Leiter der Arbeitskollektive. Ein Leistungsstipendium kann im begründeten Falle jederzeit aberkannt werden. Für die Leistungsstipendien stehen bis zu 8 % der an die Forschungsstudenten gezahlten Grundstipendien zur Verfügung.

(6) An Forschungsstudenten können Prämien aus Mitteln des Leistungsfonds der auftragsgebundenen Forschungsaufgaben gezahlt werden, wenn sie an der Lösung des betreffenden Forschungsauftrages wesentlich beteiligt sind.

* Es ist gemäß § 2 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II S. 1022) zu verfahren.

(7) Forschungsstudenten, die die maximale Ausbildungsdauer von 3 Jahren unterbieten, können eine Prämie erhalten, wenn die Promotion mindestens mit guten Leistungen abgeschlossen und eine aktive gesellschaftliche Arbeit geleistet wurde. Die Höhe der Prämie kann bis zu 25 % der eingesparten Stipendienmittel betragen.

(8) Entscheidungen gemäß den Absätzen 5, 6 und 7 trifft der Rektor.

(9) Forschungsstudenten erhalten, wenn der Brutto-lohn des Ehegatten monatlich 500 M nicht übersteigt, für jedes zu versorgende Kind einen monatlichen Zuschuß für das 1. Kind von 40 M, für jedes weitere von 30 M.

(10) An Forschungsstudenten, deren Ehegatten durch ein arbeitsärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung nachweisen können und kein eigenes Einkommen haben, ist ein monatlicher abzugsfreier Zuschuß bei eigenem Haushalt am Studienort von 30 M und bei eigenem Haushalt außerhalb des Studienortes von 70 M zu zahlen. Als Arbeitsunfähigkeit gilt auch, wenn ein Kind unter 3 Jahren oder zwei und mehr Kinder unter 8 Jahren zum Haushalt gehören und der Ehegatte kein eigenes Einkommen hat.

(11) Die Sozialversicherung für die Forschungsstudenten ist durch die Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 126) sowie der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 15. März 1962 (GBl. II S. 127) geregelt.

(12) Forschungsstudenten erhalten bei Krankheit bzw. Unfall Leistungen nach den Grundsätzen des § 16 bzw. § 17 der Anordnung vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung —.

(13) Für Reisen, die im Interesse der Ausbildung, der Lösung von Forschungsaufgaben oder in Erfüllung gesellschaftlicher Verpflichtungen vom Forschungsstudenten durchgeführt werden müssen und vom Leiter des zuständigen Arbeitskollektivs genehmigt sind, sind Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld nach den geltenden Rechtsvorschriften, Gruppe II, von der Hochschule zu zahlen.

(14) Forschungsstudenten können ohne Zahlung von Gebühren an Weiterbildungsveranstaltungen aller Hochschulen teilnehmen.

(15) Die Kosten für die Vervielfältigung der Pflicht-exemplare gemäß § 12 der Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — können auf Antrag des Forschungsstudenten ganz oder anteilig von den Hochschulen übernommen werden. Die Entscheidung trifft der Rektor. Entsprechende Mittel sind zu planen.

(16) Forschungsstudenten sind von der Zahlung von Diplom- bzw. Promotionsgebühren befreit.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

(2) Für die Auswahl, Aufnahme und den Einsatz der Forschungsstudenten können die Leiter zentraler staatlicher Organe, denen Hochschulen unterstehen, auf der Grundlage dieser Anordnung mit Zustimmung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen spezifische Bestimmungen erlassen.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anweisung Nr. 2/1968 vom 29. Februar 1968 über die Einrichtung des Forschungsstudiums (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 1/2/1968)
- b) die Anweisung Nr. 4/1970 vom 16. März 1970 zu finanziellen Regelungen des Forschungsstudiums (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 4/1970)
- c) der § 7 der Anordnung vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung — (GBl. II S. 527).

Berlin, den 1. Juni 1970

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

I. V.: Böhme
Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1530 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817